



FAQ – Alarmierung der Bevölkerung

1. Eigentümerschaft

1.1 Ab wann wird das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) Eigentümer der stationären und mobilen Sirenenanlagen?

Aufgrund der Gesetzesrevision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz beabsichtigte das BABS die stationären und mobilen Sirenenanlagen voraussichtlich in den Jahren 2023 und 2024 zu übernehmen. Dies in einer Übergangsphase ab dem Jahr 2020 von maximal 4 Jahren. Dazu sollten Pilotprojekte von zwei Kantonen durchgeführt werden, die jedoch nicht stattfinden konnten. Infolge der Tatsache, dass weder für das Projekt noch für die anschliessende Übernahme der Aufgaben genügend finanzielle und personelle Ressourcen im BABS vorhanden sind und aufgrund verschiedener Rückmeldungen aus den Kantonen wurde ein Projektstopp veranlasst. Es werden nun zwischen dem BABS und den Kantonen Alternativen erarbeitet, wobei auch die zukünftigen Eigentümer festgelegt werden.

1.2 Welche Pflichten bleiben nach der Übernahme durch das BABS bei den Gemeinden?

Aufgrund der laufenden Abklärungen zwischen dem BABS und den Kantonen können zurzeit die bevorstehenden Pflichten der Gemeinden noch nicht definiert werden. Die zukünftige Organisation der Eigentümerschaft hat jedoch keinen Einfluss auf die Alarmierung der Bevölkerung. Dies bedeutet, dass die Gemeinden weiterhin für die Alarmierung der Bevölkerung auf ihrem Gemeindegebiet zuständig sind. Sie müssen ihre bestehenden Pflichten betreffend Alarmierung wahrnehmen (Fehlalarme, Sirenentest, Alarmstelle der Gemeinde).

2. Unterhalt

2.1 Wie sieht es ab 2021 mit den Reparaturkosten bei stationären und mobilen Sirenenanlagen aus?

In der Übergangsphase werden die Reparaturkosten für stationären und mobilen Sirenenanlagen durch die Gemeinden getragen.

Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) wird auch bei abgeschlossenen Wartungsverträgen, aufgrund der Gesetzänderung, die Reparaturkosten nicht mehr rückerstatten können. Das BABS entschädigt das BSM mit einem jährlichen Unterhaltspauschalbeitrag von CHF 300.00 pro stationäre Sirene (gegen Nachweis von allen anfallenden Kosten der Sirenenanlage können weitere CHF 50.00 beantragt werden, d. h. maximal wird eine stationäre Sirene mit CHF 350.00 entschädigt). Das BSM zahlt die entsprechenden Unterhaltspauschalbeiträge den Gemeinden aus.

Für die mobilen Sirenenanlagen gibt es in der Übergangsphase keine Entschädigung.

Wie die Entschädigung nach der Übergangsphase aussehen wird, ist momentan noch offen.

2.2 Wer übernimmt die Reparaturkosten nach der Übernahme der Sirenenanlagen durch das BABS?

Wie die Entschädigung nach der Übergangsphase aussehen wird, ist momentan noch offen.

3. Finanzierungen

3.1 Wann werden die Beträge der Gemeinde überwiesen?

In der Übergangsphase ist der Stichtag für die Erhebung der Anzahl Sirenen jeweils der 31. Oktober. Der Pauschalbetrag wird den Gemeinden bis Ende Januar im Folgejahr ausbezahlt. Sofern mehr als der Pauschalbetrag geltend gemacht wird, müssen die Gemeinden bis spätestens Ende Dezember einen Antrag für die anfallenden Kosten des laufenden Jahres an das BSM stellen. Es sind die Belege für alle tatsächlichen Aufwendungen für den entsprechenden Sirenenstandort einzureichen, sprich auch diejenigen, die mit der Pauschale abgegolten sind. Diese Entschädigung wird den Gemeinden bis Ende August ausgerichtet.

3.2 Werden zukünftig neue Schlüsselschalterinstallationen durch das BSM übernommen?

In der Übergangsphase ist es aufgrund der Gesetzänderung im Bereich des Ersatzbeitragsfonds ab 2021 nicht mehr möglich, die Kosten für einen neuen Schlüsselschalter via Ersatzbeitragsfonds rückvergüten zu lassen. Die Finanzierung der Installationen für den Schlüsselschalter bei neuen Installationen läuft zukünftig via BABS. Die anfallenden Kosten für den Schliesszylinder, sowie den dazugehörigen Schlüsseln müssen durch die Gemeinden getragen werden. Bei einer Standardbestellung (1 Zylinder und 3 Schlüsseln) betragen die Kosten ca. CHF 200.00. Falls zusätzlich ein Witterungsschutz für den Schlüsselschalter benötigt wird, kommen Kosten von ca. CHF 150.00 dazu. Die Bestellung bleibt wie bis anhin in Zusammenarbeit mit dem BSM.

3.3 Zahlen die Gemeinden die Kosten für die Fernsteuerung (POLYALERT) weiterhin selber?

Nein, das BABS übernimmt jegliche Kosten für die Fernsteuerung ab dem 1. Januar 2021.

3.4 Wer bezahlt die jährlichen Kosten bei einem laufenden Dienstbarkeitsvertrag?

Diese Kosten werden bis zur neuen Regelung mit den jährlichen Pauschalbeiträgen durch das BABS abgegolten. Wie die zukünftigen Entschädigungen nach der Übergangsphase aussehen wird ist momentan noch offen.

4. Verträge

4.1 Was passiert mit den bestehenden Dienstbarkeitsverträgen?

In der Übergangsphase bleiben die bestehenden Dienstbarkeitsverträge bestehen und werden nicht angepasst.

4.2 Wie werden ab 2021 neue Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen?

Das BSM empfiehlt Ihnen während der Übergangsphase keine neuen Dienstbarkeitsverträge abzuschliessen. Sollte ein neuer Vertrag notwendig sein, nehmen Sie doch bitte Kontakt mit uns auf. Das BABS beteiligt sich finanziell an neuen Dienstbarkeitsverträgen, sofern die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind. Es ist darauf zu achten, dass die Dienstbarkeit auch nach der Übergabe der Sirenen gültig ist (Rechtsnachfolgeklausel).

4.3 Sollen neue Wartungsverträge abgeschlossen werden?

Durch die Gemeinden sollten keine Wartungsverträge mehr abgeschlossen werden. Falls ein Wartungsgang notwendig ist, kann dieser einmalig beauftragt und abgerechnet werden. Diese Kosten tragen die Gemeinden.

4.4 Was geschieht nach der Übergabe der Sirenenanlagen an das BABS mit den laufenden Wartungsverträgen?

Die Gemeinden sind zuständig für die fristgerechte Auflösung der Wartungsverträge ihrer Sirene. Sobald der Zeitpunkt der Übergabe der Sirenen bekannt ist, werden die Gemeinden wieder informiert.

Falls die Verträge nicht fristgerecht aufgelöst werden können, muss auf den erst möglichen Zeitpunkt gekündigt werden. Im besten Fall kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertrag früher aufgelöst werden.

5. Allgemein

5.1 Ist das BABS in Zukunft für die Alarmierung der Bevölkerung zuständig?

Nein, für die Alarmierung der Bevölkerung bleibt auch in der Zukunft die Gemeinde verantwortlich. Sie sorgt in Zusammenarbeit mit der Zivilschutzkommandantin oder dem Zivilschutzkommandanten der zuständigen Zivilschutzregion sowie der Chefin oder dem Chef der Alarmstelle der Gemeinde für die Erstellung und Aktualisierung der notwendigen Unterlagen und Konzepte (Alarmstelle der Gemeinde).

5.2 Wie sieht es mit Verdichtungsprojekten aus?

Das BABS bewilligt Verdichtungsprojekte in der Übergangsphase sehr zurückhaltend (nur in dringenden Fällen und solange die Finanzmittel zur Verfügung stehen).

5.3 Was geschieht mit einer defekten stationären Sirenenanlage, welche nicht mehr repariert werden kann?

Falls eine stationäre Sirenenanlage nicht mehr repariert werden kann, wird diese durch eine neue ersetzt. Der Ersatz der Sirenenanlage verläuft wie bis anhin durch das BSM und wird durch das BABS finanziert.

5.4 Was geschieht mit den 18 Watt Projekten?

Diese werden wie bis anhin durch die Sirenenlieferanten ausgeführt und durch das BSM Bern, respektive das BABS finanziert und begleitet.

5.5 Wer wird in Zukunft Ansprechpartner der Gemeinden?

Das BSM Bern bleibt der Ansprechpartner der Gemeinden, dieser koordiniert die Arbeiten mit dem BABS.